

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

GZ. 00 0112/13-V/1/90/25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erhöhung der Quote Österreichs
beim Internationalen Währungsfonds
Begutachtung

327/ME

Sachbearbeiter:

Mag. Wenusch

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	57 - GE/19 ⁹⁰
Datum	24. 9. 19 ⁹⁰
Verteilt	28. Sep. 1990

Dringend

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 9. November 1990 gesetzt.

25 Beilagen

13. September 1990

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Z1. 00 0112/13-V/1/90

E N T W U R F

Bundesgesetz vom
über die Erhöhung der Quote Österreichs
beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.(1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 412,7 Millionen Sonderziehungsrechte auf 1.188,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren.

(3) Der Erhöhungsbetrag ist im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 309/1971, über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Dementsprechend hat der Gouverneursrat am 28. Juni 1990 die Resolution über die Erhöhung der Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds - 9. Allgemeine Quotenüberprüfung - angenommen. Beschlossen wurde eine Aufstockung des Fondskapitals von derzeit rund 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechten auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechte.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Erhöhung der österreichischen Quote geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Erhöhung der österreichischen Quote von 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1.188,3 Millionen Sonderziehungsrechte zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen Kosten in Höhe von 412,7 Millionen Sonderziehungsrechten, die auf Grund der Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank im Jahre 1971 (BGBl.Nr. 309/1971) von der Oesterreichischen Nationalbank getragen werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Gemäß Artikel III, Abschnitt 2 (a) des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlagen. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Die letzte Quotenerhöhung war am 31. März 1983 beschlossen worden. Die Diskussionen über die 9. Quotenüberprüfung begannen im März 1987, konnten jedoch bis 31. März 1988 nicht abgeschlossen werden. Sie gestalteten sich äußerst schwierig, da neben dem Volumen einer Quotenerhöhung auch die Quotenzuteilung, die der wirtschaftlichen Position der Mitglieder gerecht werden sollte, große Probleme bereitete. Hinzu kam noch, daß wichtige Mitgliedsländer gleichzeitig mit der Quotenerhöhung eine Statutenänderung forderten, die Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachkommen, Stimmrechte und damit verbundene andere Rechte aberkennt.

Während der Frühjahrstagung des Interims-Komitees im Mai 1990 einigte man sich auf eine Erhöhung des Fondskapitals von derzeit rund 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechte auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechte, was einer Erhöhung von 50 % entspricht. Die Aufteilung der 9. Quotenerhöhung erfolgt zu 60 % proportional zu den von den Mitgliedern gehaltenen Quoten und zu 40 % aufgrund eines Berechnungsschlüssels, der den Quotenanteil der einzelnen Länder auf ihre wirtschaftliche Situation abstimmt.

Der rasch gewachsenen wirtschaftlichen Stärke Japans, das bisher hinter den USA, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich nur den fünften Rang einnahm, wurde durch eine zusätzliche spezielle Quoteerhöhung Rechnung getragen. Nach erfolgter Quotenerhöhung werden Japan und

die Bundesrepublik Deutschland mit gleich hohen Quoten die zweite Stelle hinter den USA einnehmen. Frankreich und Großbritannien werden sich den vierten Platz teilen.

Der Gouverneursrat hat am 28. Juni 1990 dem vom Direktorium ausgearbeiteten Resolutionsentwurf zur 9. allgemeinen Quotenüberprüfung zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat. Die Quotenerhöhung tritt jedoch allgemein erst in Kraft, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- a) vor dem 31. Dezember 1991 Mitglieder, die nicht weniger als 85 % der Quoten am 30. Mai 1990 repräsentierten, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben oder nach dem 31. Dezember 1991 Mitglieder, die nicht weniger als 70 % der Quoten am 30. Mai 1990 repräsentierten, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt haben und
- b) die dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds in Kraft tritt.

Die Mitglieder wurden ersucht, der Quotenaufstockung und der Änderung der Statuten zügig die formalrechtliche Zustimmung zu erteilen um so das Finanzierungspotential des Fonds rasch zu stärken.

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, BGBl.Nr. 309, hat die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote bei dieser internationalen Finanzinstitution auf die Oesterreichische Nationalbank geschaffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf alle Quotenerhöhungen nach dem Jahre 1971.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl.Nr. 105/1949, das gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des

Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen sowie die Neufassung des Jahres 1977, BGBl.Nr. 189/1978, können aber nicht für Quotenerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Quotenerhöhung verpflichtet wird. Die Quotenerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Erhöhung der Quote um 412,7 Millionen Sonderziehungsrechte auf 1.188,3 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Diese Ziffer wurde nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Schlüssel errechnet; sie spiegelt die wirtschaftlichen Veränderungen seit der letzten Quotenerhöhung wider und ist auch im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen. Vom Erhöhungsbetrag sind 25 %, das ist der Gegenwert von 103,175 Millionen Sonderziehungsrechten, in Sonderziehungsrechten oder anderen vom Fonds zu bestimmenden Währungen und der Rest in Schilling einzuzahlen. Österreichs Anteil am Internationalen Währungsfonds erhöht sich somit von rund 0,86 % auf rund 0,88 %.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dessen Auslegung,

wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen - wie dies schon bisher im Falle des Währungsfonds geschehen ist - im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, die Präsidentin der Oesterreichischen Nationalbank zu ermächtigen, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote um 412,7 Millionen Sonderziehungsrechte auf 1.188,3 Millionen Sonderziehungsrechte zu notifizieren.

Zu § 1 Abs. 3:

Im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank (BGBl.Nr. 309/1971) wird die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, alle aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.